

§ 145

Rodung und Anfuhr der Zuckerrüben

(1) Der Beginn, der Ablauf und der Endtermin der Rodung von Zuckerrüben in den einzelnen Einzugsgebieten wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie festgelegt.

(2) Den Kampagnebeginn legt das Ministerium für Lebensmittelindustrie auf Grund des Rodungsbeginns für jede Zuckerfabrik fest. Entsprechend diesen Terminen haben die Zuckerfabriken unter Mitwirkung der Abteilung Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft des Rates des Kreises sowie Vertretern der VdGB (BHG) und der MTS für jede Gemeinde einen Anfuhrplan auszuarbeiten, der den Gemeinden mindestens 20 Tage vor Beginn der Kampagne, jedoch spätestens bis 15. September, bekanntzugeben ist.

(3) Auf Grund des Anfuhrplanes der Gemeinde sind vom Rat der Gemeinde unter Mitwirkung der VdGB (BHG), der MTS und des Rübenersassers der Zuckerfabrik die Anfuhrtermine für jeden einzelnen Erzeuger festzulegen und ihnen spätestens 14 Tage vor Beginn der Ablieferung bekanntzugeben.

§ 146

Abtransport der Zuckerrüben

Die Transportplanung und die Anforderung der zur Durchführung der Ablieferung von Zuckerrüben notwendigen Transportmittel obliegt den Zuckerfabriken. Der Einsatz der zur Abfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist durch die Zuckerfabrik unmittelbar zu regeln.

§ 147

Abnahme der Zuckerrüben durch die Zuckerfabriken

(1) Die von den Erzeugern zu den laut Plan der Zuckerfabrik festgelegten Terminen bei der Abnahmestelle angelieferten Zuckerrüben müssen von der Zuckerfabrik abgenommen werden.

(2) Die Zuckerfabriken haben die Abnahme so zu organisieren, daß ihre Rübenlagerkapazitäten voll ausgelastet sind und daß gesichert ist, daß die Fabriken während der Kampagne nicht infolge Rübenmangel zum Stillstand kommen.

(3) Die Zuckerrüben sind auf jeder Abnahmestelle durch einen Vertreter der Zuckerfabrik abzunehmen; die Abnahme ist so durchzuführen, daß den Anlieferern keine Wartezeiten entstehen.

(4) Abnahmestellen der Zuckerfabriken sind:

- 1.) bei Waggonverladungen = der Verladebahnhof,
- 2.) bei Kahnverladungen = die Anlegestelle,
- 3.) bei Direktanfuhr = die Zuckerfabrik,
- 4.) bei Abfuhr durch die Zuckerfabriken von Erzeugern, die über 8 km von der Abnahmestelle zu
 - a) bis c) entfernt wohnen = die Lagerstelle beim Erzeuger.

(5) Ist der Zuckerfabrik die sofortige Verladung oder die planmäßige Abfuhr der Zuckerrüben aus technischen Gründen nicht möglich, hat sie die Zuckerrüben auf eigene Rechnung und Gefahr auf Lager zu nehmen oder dem Erzeuger den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 148

Abnahmegewicht und Schmutzbesatz der Zuckerrüben

(1) Bei der Abnahme der angelieferten Zuckerrüben hat die Zuckerfabrik auf jeder Abnahmestelle sofort in Gegenwart des Erzeugers oder seines Beauftragten das Gewicht der Zuckerrüben (Schmutzrüben) festzustellen und durch Probenahme den Schmutzbesatz und das Gewicht der reinen Zuckerrüben zu ermitteln.

In Ausnahmefällen, z. B. wenn die zur Verladung kommende Zuckerrübenmenge nur sehr gering ist, kann mit Einverständnis des Erzeugers die Ermittlung des Gewichts der Rüben und des Schmutzbesatzes auf der Umschlagstelle oder in der Zuckerfabrik erfolgen. Diese Regelung bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Erzeugers.

(2) Dem Erzeuger ist bei Abnahme der Zuckerrüben eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist:

- a) das Gewicht der angelieferten Zuckerrüben (Schmutzrüben),
- b) die festgestellte Höhe des Schmutzbesatzes,
- c) das Gewicht der reinen Zuckerrüben.

Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei.

(3) Eine nachträgliche Änderung des Reinnettogewichtes durch die Zuckerfabrik ist untersagt.

(4) Zur Ermittlung des Schmutzbesatzes sind von den Proberüben die anhaftende Erde (Schmutz), angefaulte Teile der Rübe und Blattbesatz zu entfernen. Das Nachköpfen der Rüben und das Abschneiden von Wurzeln sind verboten. Rübenschösser, Futterrüben, angefaulte Rüben, Steine, Rübenblatt, Unkraut usw. sind vom Erzeuger vor der Ablieferung auszusortieren. Erfolgt die Aussortierung nicht, ist die Menge von der Zuckerfabrik zu ermitteln und gleichfalls von der abgelieferten Zuckerrübenmenge in Abzug zu bringen. Die durch das Aussortieren entstehenden Kosten werden dem Erzeuger in Rechnung gestellt.

§ 149

Erzeugerfestpreis für Zuckerrüben und Rücklieferung von Zucker und Schnitzeln

(1) Die Zuckerfabriken haben täglich die erfaßten Zuckerrübenmengen abzurechnen und zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

(2) Für die abgelieferten Zuckerrüben sind den Erzeugern auf Wunsch Rübenschnitzeln (Gratisschnitzeln) entsprechend den gültigen Bestunmensen zurückzuliefern und ein Berechtigungsschein zum Kauf von Zucker auszuhändigen. Die Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines wird auf diesem von der Zuckerfabrik eingetragen.

(3) Der Erzeuger kann den Berechtigungsschein für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Konsumverkaufsstelle gegen Bezahlung des Kleinhandelspreises einlösen.

(4) Gratisschnitzeln, die nach Abs. 2 an den Ablieferer von Zuckerrüben zurückgeliefert werden, sind von den Erzeugern nach dem zweiten Anfuhrtag nach Aufforderung durch die Zuckerfabriken entsprechend der angelieferten Rübenmenge ohne Verzögerung abzunehmen. Das Anrecht auf Rücklieferung erlischt, wenn der Erzeuger die Abnahme verweigert.